

Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung 2006

Die Hauptversammlung vom 23. Mai 2006 hat allen Tagesordnungspunkten mit großer Mehrheit zugestimmt. Vom Grundkapital in Höhe von 115.779.908 Stück Aktien waren 76.802.710 Stück Aktien anwesend. Dies entspricht einer Gesamtpräsenz von 66,34%.



TOP 2:	Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 (1)	99,97% Zustimmung
TOP 3:	Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 (1)	99,93% Zustimmung
TOP 4:	Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006	93,15% Zustimmung
TOP 5:	Beschlussfassung über den Verzicht auf individualisierte Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss	86,98% Zustimmung
TOP 6:	Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts	98,66% Zustimmung
TOP 7:	Verlängerung der Laufzeit für Wandelschuldverschreibungen aus dem „QSC Aktienoptionsplan 2001“ durch Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2001 zum damaligen Tagesordnungspunkt 7 sowie Änderung des Bedingten Kapitals III und entsprechende Satzungsänderung	98,94% Zustimmung
TOP 8:	Aufhebung des Bedingten Kapitals II und Berichtigung des Betrags des Bedingten Kapitals V	99,95% Zustimmung
TOP 9:	Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie Schaffung eines Bedingten Kapitals VII zur Erfüllung der entsprechenden Wandlungsrechte und Satzungsänderung („QSC Aktienoptionsplan 2006“)	99,45% Zustimmung
TOP 10:	Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, soweit es noch nicht ausgenutzt wurde, und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Änderung des § 4 Absatz 3 der Satzung	95,77% Zustimmung
TOP 11:	Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der QSC AG und der Q-DSL home GmbH über die Ausgliederung des DSL-Privatkundengeschäfts von der QSC AG auf die Q-DSL home GmbH nach dem UmwG	99,90% Zustimmung

(1) Der Stimmrechtsausschluss gemäß § 136 Abs. 1 AktG wurde berücksichtigt